



# Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Universität Heidelberg · Postfach 10 57 60 · 69047 Heidelberg

7/801062/PO

Zentrale Univerwaltung  
GB-Registatur  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

Rundschreiben Nr.: 9

Verteiler: 1, 3, 4, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)	Abteilung/Sachbearbeiter(in)	Telefon-Durchwahl	Datum
2880	4.1 Frau Fein	54-2112	27.05.2008

**Betr.:** Anmeldepflicht für Hörfunk- / Fernsehgeräte, Videogeräte u. Ä.  
mit der Möglichkeit des Rundfunkempfangs in den Räumen der Universität,  
den angeschlossenen Instituten und sonstigen Einrichtungen  
**hier:** Datenaktualisierung

**Bezug:** Rundschreiben Nr.: 24 vom 04.12.2007  
Rundschreiben Nr.: 14 vom 06.07.1988 und Nr.: 20 vom 09.09.1988

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Rundschreiben Nr. 24 wurden Sie über die Rundfunkgebührenpflicht sog. „neuartiger Rundfunkempfangsgeräte“ in den Räumlichkeiten der Universität Heidelberg informiert.

Aufgrund immer wieder geführter Diskussionen um Gebühreinnachforderungen an Hochschulen durch die Gebühreneinzugszentrale wird nochmals auf folgendes hingewiesen:

Gebührenpflicht besteht für alle, die ein Rundfunkgerät zum Empfang bereit halten. Rundfunkgeräte sind alle Geräte, mit denen Radio- und / oder Fernsehprogramme empfangen oder aufgezeichnet werden können. Darunter fallen alle Rundfunkempfangsgeräte, auch wenn sie lediglich zu Vorführzwecken genutzt werden, wie tragbare Radio- und Fernsehgeräte, Radiowecker und -recorder, Autoradios, DVD-/Videorekorder und Navigationsgeräte mit Empfangsteil, Lautsprecher oder Monitore, wenn sie als gesonderte Hör- oder Sehstellen betrieben werden.

Damit ist beispielsweise auch eine Kombination aus TV-Gerät und Videorecorder, auf der lediglich gekaufte Lehrvideos abgespielt werden, gebührenpflichtig.

Alle Institute und Einrichtungen werden daher gebeten die von ihnen für universitäre Zwecke genutzten und bereitgestellten Rundfunkempfangsgeräte unverzüglich bei der GEZ anzumelden, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, Rundfunkempfangsgeräte für den Empfang untauglich zu machen. Ziffer 2 des mit Rundschreiben Nr. 24 versandten Merkblattes zur Rundfunkgebührenpflicht an Universitäten nennt hierzu fünf Methoden. Das Wissenschaftsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass ab dem **01.04.2007** nur noch diese Methoden zum Ausschluss der Rundfunkempfangsmöglichkeit anerkannt werden.

Aus diesem Anlass bittet die Universitätsverwaltung um eine aktualisierte Meldung aller Rundfunkempfangsgeräte in den Räumen der Universität, der angeschlossenen Institute und sonstigen Einrichtungen der Universität, die aus dienstlichen Gründen beschafft wurden.

Aus der Aufstellung muss sowohl die genaue Bezeichnung des Gerätes einschließlich Inventarnummer hervorgehen, als auch die Angabe „mit bzw. ohne Empfangsteil“ und der Zeitpunkt der Anmeldung bei der GEZ.

Die Meldungen – ggf. auch Fehlanzeigen - richten Sie bitte bis **spätestens 31.07.2008** an die Abteilung für Budget- und Wirtschaftsangelegenheiten – Frau Fein, Telefon: 54-2112.

#### **Wir weisen ausdrücklich darauf hin:**

Soweit Mitarbeiter herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte (das gilt wohl hauptsächlich für Radios) in ihren Büros benutzen, so fällt für jedes einzelne Gerät die jeweilige Gebühr an. Diese wird die Universität Heidelberg nicht übernehmen. Die Mitarbeiter müssen die Gebühr für die private Nutzung eines Radios im Büro selbst entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Krütfeldt  
Finanzdezernent